

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1752

7.2.1752 (No. 6)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-909342](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-909342)

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

 Montags den 7. Februarii 1752.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **J**ohann Bessels hat von weiland Provisoris Loschen Erben einen außerm heil. Geistes Thor bey des Herrn Bürgermeisters Gerdes und Claus Hansmanns Gärten belegenen Garten, nebst dem darin vorhandenen Wohnhause auch Gartenhäusgen erkaufte. Zur Angabe ist der 21. Mart. a. c. auf hiesiger Königl. Regierungscanzeley angefetzt.
2. Gerd Klockengiesser, zu Aschwege, hat gerichtliche Erlaubniß erhalten, seinen kleinen Kohl- und Hopfen-Hof nebst 10. Eichenbäumen den 8. Mart. in Gerd Klostermanns Hause zum Burgfelde verkaufen zu lassen. Den 6. Mart. ist die Angabe bey dem neuenburgischen Landgericht.
3. Es wird hiemit jedermänniglich kund gemacht, daß des weiland Hinrich Losgemannns zu Strückhausen nachgelassene beweg- und unbewegliche Güter, als einige trächliche Pferde, Kühe, Rinder, Schafe, Schweine und Federvieh, auch allerhand Hausgeräth, sodann 2 Köttereyen cum pertinentiis und eine Scheune in der Colderwey zu Strückhausen, im-

S
gleichen

gleichen eine Kötterey in der Popkenhöge, Gierenstedte genannt, sodann einen kleinen Kamp Mohrland auf Harvest Bau und einige Zücken Torfmohr auf oder hinter Jacob Timmermanns Bau, zu Befriedigung der Creditoren, öffentlich an den Meistbietenden verkaufet, oder, im Fall für die Köttereyen und Möhrte nicht hinlänglich geboten würde, solche verheuret werden sollen, und dazu Terminus auf den 10. Mart. a. c. angesetzt; Können demnach alle diejenigen, so davon etwas zu kaufen oder zu heuren Lust haben, sich selbigen Tages Nachmittags um 1 Uhr in dem von weiland Hinrich Logemann zuletzt bewohnten Kötterhause in der Coldewey zu Strüchhausen einfinden, die Conditiones anhören und nach Gefallen bieten und kaufen oder heuren. Auch sollen alle diejenigen, welche an weiland Hinrich Logemann und dessen obberührte Verlassenschaft einige Forderung oder Ansprache zu haben vermeinen, sich damit am 6. Mart. a. c. bey Strafe des ewigen Stillschweigens, allhie gehörig anzugeben schuldig seyn. Oldenburg im Königl. Landgericht den 31. Jan. 1752. J. G. v. Halem.

4. Demnach sich wegen der vor hiesiger Stadt, insonderheit auf dem Ebnern belegenen ans Kloster Blauenburg zehendpflichtigen Weiden und Ländereyen eine Unrichtigkeit hervor gethan: So wird hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht: daß alle, welche dergleichen, insonderheit aber diejenigen Weiden und Ländereyen besitzen, so aus weiland Dierk Keyfers Concurs herühren, sich am 14. 15. und 16. des Monats Martii a. c. bey dem Herrn Justizrath und Receptore Wardenburg angeben und dabey umständlich melden sollen: wie viel Scheffel Saat an Weiden oder Ländereyen sie besitzen, wieviel sie an Zehendgeld davon wirklich bezahlen, auch wer solche Ländereyen vor ihnen so viel sie wissen in den abgewichenen Jahren besessen habe! unter der Verwarnung: daß falls ihre desfallsige Angabe nachhero nicht richtig befunden werden möchte, sie die Erstattung der etwan erforderlichen Vermessungs- und anderer Kosten sich selbst werden bezumessen haben. Oldenburg in Cancellaria den 3. Febr. 1752. E. E. von Beulwig. J. E. Güde.

5. Der Herr Etatsrath Schröder hat die aus Olmann Eilers, zu Eghorn, Concurs geldsete Kötterey cum pertinentiis an Johann Hotes verkauft. Wovon die Ausgabe den 6. Mart. a. c. bey hiesigem Landgericht ist.
6. Johann Lübbes, zu Ohmstedde, hat gerichtliche Erlaubniß erhalten, am 18. dieses Monats Febr. in seiner Behausung, einige Stück Hornvieh wie auch ausgesäete Früchte verkaufen, nicht weniger den größten Theil seiner Saat- und Wischländereyen, auf einige Jahre, verheuren zu lassen.
7. Auf das von dem Stadtmagistrat zu Bremen an den hiesigen Stadtmagistrat eingelangtes Subsidial-Schreiben wird hiemit kund gethan, daß alle und jede Creditores von dem Kahmensührer Olbert Schlüter zu Bremen sich daselbst vor der Commission am 9. Mart. a. c. mit ihren Forderungen bey Strafe des ewigen Stillschweigens anzugeben haben.

II. Der Cours der Gelder und die Getreidepreise sind dem vorigen gleich.

III. Privat:

III. Privatsachen.

1. Der einige hundert Rthlr. gegen 6 proc. zinsbar verlangt, und hinlängliche Sicherheit anweisen kann, derselbe gelte sich bey dem Herrn Rathsverwandten Mühle zu melden.
2. Wer 20. Rthlr. gegen hinlängliche Sicherheit aufzunehmen willens ist, kann bey dem Verfasser dieser Anzeige nähere Nachricht bekommen.

Citation.

Nachdem Franz Wilhelm Müller, Maître d'hotel bey Ihro Hochfürstl. Durchl. der Frau Landgräfin von Hessen-Homburg verwittibten Frau Reichsgräfin von Aldenburg den 7. Decembr. des vorigen Jahrs alhier unverheyrathet gestorben und uns eine von demselben nachgelassene Disposition nebst einem Codicil eingeliefert worden. So wird zu deren Publication mit allein Terminus auf den 17. April h. a. von Gerichtswegen hiemit angeordnet, sondern es werden auch alle und jede, welche eine Ansprache oder Prävention an die Erbschaft ex quocunque capite vel jure zu haben vermeinen, hiedurch citiret, daß sie ihr vermeintliches Recht in sothanem Termino gehörig angeben, mit der Verwarnung, daß sie nach dessen Verlesung nicht weiter gehöret werden sollen. Barel den 14. Jan. 1752.

Hochgräf. Bentink. zum Burgericht daselbst verordnete Amtmann
und Amtschreiber.

* * * * *

Conditiones wegen der Karren- und Wuppen-Arbeit bey der bevorstehenden Bonder Bedeichung.

Karren-Arbeit.

1. Auswendig bleibt eine Vermo von 3 Ruthen Breite vor denen Pütten, und dem unterschiedenen Profil des Deichs wird hinter der Vermo die Deicherde vierzehn oder fünfzehn Pütten weit beygehohlet. Die Ausgrabung der Pütten fängt von den hintersten an, und gehet allmählich nach dem Haupt Deich zu.
2. Der Deich muß 4 Fuß hoch in grader Linie egal fertig seyn, und keine Hügel haben, ehe man weiter einfaret, und auf solche Art wird von 4 Fuß zu 4 Fuß continuiret.
3. Die Speck-Dämme, oder Zwischenwege von 12 Fuß breit, sollen nicht, als zur höchsten Noth angegriffen werden.
4. Diese Arbeit wird nach Püttwerk, die hinterste und vorderste Pütten durch einander gerechnet, verdungen, per Pütte für drey Rthlr. 16 gute Groschen, oder sechs und dreißig Ostfriesische Stüver, oder acht und vierzig Groten.
5. Jede Pütte 20 Fuß lang und breit, und vier Fuß tief rheinländischen Maasses.
6. In dem District, wo fünfzehn Pütten aufgehohlet werden, und mehr als 1 Fuß 3 Zoll Pulver-Erde befindlich, daselbst wird nach Proportion der Pulver-Erde etwas mehr bezahlet, worüber man sich zur Stelle vereinigen wird.
7. Alle Woche wird nach Pütten ordentlich aufgemessen, und der oberwehnte Lohn auf die Messungs-Atteste, prompte, und ohne die allgeringste Abkürzung, ausgezahlet, ausser daß eine Grund-Pütte auf jeden Pflug, bis zur Verfertigung des angenommenen Pfandes stehen bleibet, und muß kein Pflug ehe die angenommene Arbeit verlassen, bis der Deich so weit gebracht ist, daß er mit Soden belegget werden kann.
8. Wann der Deich bis auf 8 Fuß Höhe gekommen, so wird auf zwey oder drey Pflüge ein Schlichter zugegeben.
9. Jedem Pflug von neun Arbeitern werden zehn Karren frey gegeben, und bey Cornelius von Lessen

Leffen Hause zur Abhohlung angewiesen. Diese Karren werden von denen Arbeitern selbst während der Arbeit unterhalten, und bey deren Endigung in dem Stande, wie sie sind, zurück geliefert. In dessen werden einige Karren auch Räder vorrätzig da seyn, damit die Arbeiter selbige so fort vor Geld sich anschaffen können.

9. Jedem Pflug von 9 Mann werden frey gegeben, und zur Abhohlung bey Cornelius von Leffen Hause angewiesen, 51 Nordische Diehlen zu 20 Fuß lang, 3 Diehlen jegliche 20 Fuß lang, sodann eine dicke Planke oder Posten zwischen dem Deich und der Berme. Diese Diehlen sammt dem Posten werden bey Ende der Arbeit zurück geliefert, wie sie durch den Gebrauch abgenuzet sind, allenfalls auch in langen Stücken. Während der Arbeit müssen die Arbeiter statt der abgenuzten sich neue selbst anschaffen, das Stück vor 9 Stüber; Doch soll jeder Pflug 5 Reserve-Diehlen umsonst haben.

10. In jeglicher Hütte sollen die benöthigte Messers frey gegeben werden. Sparren, Latten und Stroh aber schafft sich ein jeglicher Pflug selbst; Doch ist zu ihrem Besen bedungen, daß jede Sparre für anderthalb Stüber zu haben ist, und wenn selbige unbeschädigt wieder abgeliefert werden, so zahlet der Lieferant 1 Stüber per Stück wieder zurück. Gesamte Latten zur Hütte kosten 20 Stüber, und wer sie hernach wieder gut zurück liefert, bekommt 14 Stüber heraus. Ein Schoff gut Rostenstroh von 2 Ellen Band ist bedungen für 1 Stüber.

11. Ein jeder muß seinen Spaden und Kener-Haaken, wie auch Sporen unter dem Fuß mitbringen.

12. Jeder kann seine Victualien nehmen, woher er will, und stehet einem jeden das Marquetentern frey, ohne die geringste Abgabe. Auch ist Loh für einen billigen Preis bey dem Na-Syh zu haben.

13. Alle Sonntage soll in hochteutscher Sprache Gottesdienst gehalten werden.

14. Mit der Arbeit wird unter Gottes Beystand Dienstags den 2. May 1752 angefangen werden, weswegen die Arbeiter aus Ostfriesland, Jever, und der Grasspast Oldenburg sich bey Zeiten, aufs späteste bis Ausgang Februarii in Aurich auf der Krieges- und Domainen-Cammer anzugeben haben, massen wann die Anzahl der Arbeiter complet ist, die nachkommende keine Arbeit mehr bekommen können.

15. Jedweder Pflug kann so viel Aufgänge, oder so wenig annehmen, als er nach seinen Umständen gut findet.

Wüppen-Arbeit.

16. Der Flügelbeich an der Na bekommt zur auswendigen Berme zwey Ruthen Breite. Hinter diesen auswendigen Berme wird die Deich-Erde nach dem unterschiedenen Profil des Deichs 10 oder 11 Wütten weit heran gehohlet.

17. Die Erde soll zwischen den Speck-Dämmen Wütten weise auf 4 Fuß tief gegraben werden, weil Abwässerung nach der Na hin ist. Die hinterste 20 Wütten in 2 Quere-Reihen werden zuerst zur Schließung der Deich-Linie eingefahren, dann werden die folgende 20 Wütten aufgehohlet, und ordentlich in egaler Linie über einander geworfen, und solchergestalt folgen alle übrige Wütten bis an die Berme hinan.

18. Die Speck-Dämme werden auf alle mögliche Weise menagiret, und nicht anders als bey der höchsten Noth angegriffen.

19. Zu einem Pfand Deichs von 1 Ruthen lang müssen drey wohl gespannete Wüppen und 4 Leute gestellt werden, welche sich alles Gerätschaft selbst anschaffen. Die kleinere Portiones vorlangen, denen soll auch darunter gewillfahret werden.

20. Alle Woche wird die Arbeit nach Wütten von 20 Fuß lang und breit, und 4 Fuß tief aufgemessen, und ausser einer Stand-Wütte, welche bey Endigung der Arbeit berichtigt wird, mit drey Rthlr. und neun Stüber oder 4 gute Groschen Ostfriesisch Geld bezahlet. Die Weide für Pferde wird frey gegeben. An denen wenigen Stellen, wo die Füll-Erde nicht völlig gegen denen Pfändern des Deichs zu haben ist, sondern etwas weiter gefahren werden muß, da wird deswegen vor die Wütten nach Proportion der Weite etwas mehr bezahlet.

21. Und wenn das Regenwetter verhinderte, wöchentlich egal Werk zu graben, so wird in dessen Kostgeld, oder etwas auf Abschlag gegeben. Auch stehet denen Zunehmern frey, wenn der Regen das Wüppen beschwerlich machet, sich der Karren zu bedienen, die ihnen alsdann frey sollen gegeben werden, zugleich mit den Brettern, wie in der 9. Condition enthalten.

22. Die Arbeit wird auch den 2. May angefangen, und wegen der Wütten wird es nach der 10. Condition der Karrenarbeit gehalten. Weshalb auch die Liebhaber zur Wüppenarbeit sich in oberwehnter Zeit zu melden haben. Aurich den 13. Januarii 1752.

Königlich-Preussische Ostfriesische Krieges- und Domainen-Cammer.